



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB5

Datum: - 8. JULI 2021

Impfquote in Dresdner Pflegeheimen AF1520/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über statistische Kennzahlen im Zusammenhang mit den Impfungen in Dresdner Pflegeheimen gerichtet. Die hinterfragten Sachverhalte erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:"

„Im aktuellen Corona-Newsletter der Landeshauptstadt Dresden für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste wird u.a. auf folgendes hingewiesen: „Um stationäre Einrichtungen weiter von COVID-19 frei zu halten, müssen ab sofort neu aufzunehmende oder schon aufgenommene Bewohnerinnen bzw. Bewohner, durch einen Hausarzt bzw. Kooperationsarzt Ihrer Einrichtung geimpft werden.“ Zudem wird von einer hohen Impfquote beim Personal stationärer Einrichtungen geschrieben.

1. **Wieviel Prozent der Mitarbeiter in den städtischen Pflegeheimen sind gegen das Corona-Virus geimpft?**
2. **Wieviel Prozent der Bewohner der städtischen Pflegeheime sind mittlerweile gegen das Corona-Virus geimpft?“**

In Kooperation mit den mobilen Impfteams des Impfzentrum Dresden und des Malteser Hilfsdienst e.V. konnten in den Einrichtungen der Cultus gGmbH seit dem 31. Dezember 2020 insgesamt 28 Impftermine für die COVID-19-Schutzimpfung für Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen vor Ort erfolgen.

Dabei wurde bei den Bewohner*innen der städtischen Pflegeeinrichtungen eine Impfquote von bis zu 90 Prozent pro Einrichtung erreicht. Eine differenzierte Impfquote bei Mitarbeiter*innen wurde aus Datenschutzgründen nicht erfasst. Aus dem Feedback der Mitarbeiter*innen an die Geschäftsführung lässt sich erkennen, dass das Impfangebot seitens der Belegschaft rege genutzt wurde. Der Erfolg der hohen Impfquote lässt sich auf die Freiwilligkeit der Impfung zurückführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert